



STATUTEN VON MENSA ÖSTERREICH (2017)

§ 1: NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen 'MENSA ÖSTERREICH' und ist der einzige für das österreichische Bundesgebiet anerkannte Verein der internationalen Organisation 'MENSA INTERNATIONAL'. 'MENSA ÖSTERREICH' beachtet daher die Statuten von 'MENSA INTERNATIONAL', sofern diese nicht im Konflikt mit österreichischem Recht stehen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2: WESEN, POLITIK und ZWECK des VEREINES

- 1) 'MENSA ÖSTERREICH', dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erkennung und Förderung menschlicher Intelligenz zum Nutzen der Menschheit und bietet seinen Mitgliedern ein anregendes, intellektuelles und gesellschaftliches Umfeld.
- 2) Die Aktivitäten von 'MENSA ÖSTERREICH' umfassen vor allem Gedankenaustausch durch Vorträge, Diskussionen, Publikationen, Spezialinteressensgruppen und lokale, regionale, nationale und internationale Treffen sowie die Förderung von Kontakten.
- 3) 'MENSA ÖSTERREICH' gehört keiner politischen, ideologischen oder philosophischen Richtung an. Äußerungen von Mitgliedern von 'MENSA ÖSTERREICH' sind stets und ausschließlich die private Meinung des jeweiligen Mitglieds bzw. der jeweiligen Mitglieder.

§ 3: MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES

- 1) Ideelle Mittel:
 - a) Veranstaltungen jeglicher Art
 - b) Herausgabe von periodischen und fallweisen Publikationen
 - c) Elektronische Präsenz mit öffentlichem und internem Teil
- 2) Materielle Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Testgebühren
 - b) Freiwillige Spenden
 - c) Inserate in Publikationen und elektronischen Medien
 - d) Eintrittsgebühren zu Veranstaltungen

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder von 'MENSA ÖSTERREICH' gliedern sich in
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder und
 - c. sonstige Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die
 - a. in einem kontrollierten Intelligenztest ein Ergebnis im Bereich der oberen 2 % der Gesamtbevölkerung erreicht haben;
 - b. ein Ansuchen um Aufnahme an den Vorstand mit der Vorlage der Qualifikation gemäß § 4 / 2a gelegt, die Statuten von 'MENSA ÖSTERREICH' sowie die Verfassung von 'MENSA INTERNATIONAL' angenommen und die Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Adresse und angegebenen persönlichen Daten im gedruckten Mitgliederverzeichnis beziehungsweise im geschützten nicht öffentlichen Bereich der Homepage erteilt haben;
 - c. im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder eine besondere Beziehung zu Österreich glaubhaft machen;
 - d. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. März des laufenden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Beitritt bezahlt haben;
 - e. von 'MENSA ÖSTERREICH' nicht ausgeschlossen wurden.



- f. Für die erstmalige Aufnahme als ordentliches Mitglied darf keine andere Qualifikation oder Disqualifikation als unter 2)a. bis 2)d. beschrieben, zur Anwendung gelangen. Für eine erneute Aufnahme ist zusätzlich ein entsprechender Vorstandsbeschluss notwendig.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied kann jedes andere ordentliche Mitglied dem Vorstand mit einer Begründung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen. Der Vorstand prüft den Vorschlag und legt seine Entscheidung der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vor. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, ist jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der positiven Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
- 4) Sonstige Mitglieder: Regeln für die Aufnahme sowie deren Rechte und Pflichten können von der Generalversammlung beschlossen werden. Die Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines Ergebnisses in den oberen 2 % der Gesamtbevölkerung in einem kontrollierten Intelligenztest.
- 5) Beendigung der Mitgliedschaft:
- Durch Tod des Mitglieds;
 - freiwilliger Austritt durch Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail an die Mitgliederverwaltung. Der Austritt wird mit Einlangen der Austrittsmitteilung gültig;
 - durch Ausschluss: Der Vorstand hat das Recht, diesen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der Statuten oder bei Missachtung von Beschlüssen der Generalversammlung oder bei Setzung einer ungesetzlichen Handlung gegen MENSA unter Berücksichtigung von § 12 auszusprechen. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Aufforderung ist ebenfalls ein Ausschlussgrund (Verletzung § 4 / 2d). In diesem Fall kommt § 12 nicht zur Anwendung.
 - Eine Ehrenmitgliedschaft kann beendet werden durch
 - Tod, Austritt oder Ausschluss des Ehrenmitglieds;
 - Zurücklegung mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail an den Vorstand. Die Zurücklegung wird mit Einlangen gültig. Der Vorstand hat diese Mitteilung der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen;
 - Aberkennung durch die Generalversammlung;
 - Ehemalige Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 5: RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen.
- Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied von 'MENSA ÖSTERREICH' hat ein nicht übertragbares Stimmrecht in der Generalversammlung.
- Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das aktive Wahlrecht. Zusätzlich haben sie das passive Wahlrecht, sofern sie mindestens ein Jahr Mitglied von 'MENSA ÖSTERREICH' sind.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand mittels eines Rechenschaftsberichts über die Hauptaktivitäten und die finanzielle Gebarung des Vereins sowie über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu informieren.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen. Ämterkumulierung ist so weit wie möglich zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederverwaltung so rasch wie möglich über etwaige Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Zustelladresse, E-Mail-Adresse, etc.) in Kenntnis zu setzen.



zu setzen. Bis zur Bekanntgabe einer Änderung gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als rechtsverbindlich und wirksam.

- 9) Bei Meinungsverschiedenheiten in und mit 'MENSA ÖSTERREICH' aus dem Vereinsverhältnis muss zuerst jede Möglichkeit einer internen Regelung gesucht werden, bevor externe Stellen angerufen werden können.

§ 6: ORGANE von 'MENSA ÖSTERREICH'

- 1) Die Generalversammlung (§ 7)
- 2) Der Vorstand (§ 8)
- 3) Die Lokalsekretariate (§ 9)
- 4) Die Rechnungsprüfung (§ 10)
- 5) Die Vertrauensperson(en) (§ 11)
- 6) Das Schiedsgericht (§ 12)

§ 7: Die GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung wird einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen.
- 2) Die Einladung muss in jener Ausgabe der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, die spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung erscheint oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder schriftlich an die bekanntgegebene Adresse spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung versandt werden. In der Einladung sind das genaue Datum inkl. Uhrzeit und der Ort der Generalversammlung anzuführen. Des Weiteren sind eine E-Mail-Adresse und eine Postadresse anzugeben, an welche stimmberechtigte Mitglieder Anträge einbringen können, die im Rahmen der Generalversammlung behandelt werden sollen.
- 3) Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- 4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Pro- als Kontrastimmen abgegeben wurden. Ein Antrag zur Statutenänderung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 5) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, von Planung und Vorschau für das laufende Geschäftsjahr und des Budgets für das Folgejahr;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - c. Falls diese (§ 7 / 5)a. oder b.) von der Generalversammlung nicht genehmigt werden, ist der jeweilige Bericht einem Referendum zu unterziehen;
 - d. Entgegennahme allfälliger weiterer Berichte gemäß der Tagesordnung;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge;
 - f. Wahl und Enthebung des Vorstandes in Einzelabstimmung über jede Person. Die Generalversammlung kann auch eine Briefwahl, eine elektronische Wahl oder eine beliebige Kombination aus Briefwahl, elektronischer Wahl und direkter persönlicher Wahl durch auf der Generalversammlung anwesende Mitglieder festlegen.
 - g. Wahl und Enthebung von Personen für die Rechnungsprüfung;
 - h. Berufung einer Person für den Ehrenvorsitz auf Vorschlag des Vorstandes oder von wenigstens zehn bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern;



- i. Berufung und Enthebung einer oder mehrerer Vertrauensperson/en auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages eines Mitgliedes oder von wenigstens zehn Prozent der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder;
- j. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Testgebühren.

§ 8: Der VORSTAND

- 1) Der Vorstand ist das lenkende und verwaltende Leitungsorgan und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann seine Aufgaben in Referate unterteilen und zu seiner Unterstützung die entsprechenden Referatsleiter ernennen.
- 2) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 3) Der Vorstand kann, wenn er es für die Führung der Geschäfte als notwendig erachtet, eine zusätzliche außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 4) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen, die die folgenden Aufgaben/Funktionen wahrnehmen:
 - a) Vorstandsvorsitz;
 - b) Finanzen und Budgetierung.
- 5) Um allen Mitgliedern die Kandidatur für weitere Vorstandsfunktionen zu ermöglichen, werden diese von der Generalversammlung im Jahr vor dem Wahljahr festgelegt und in der Vereinszeitschrift sowie auf der Homepage publiziert.
- 6) Der Vorstand wird gemäß der von der Generalversammlung festgelegten Vorgehensweise in Einzelabstimmung für jede ausgeschriebene Funktion gewählt.
- 7) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, die Wahl erfolgt jeweils in den ungeraden Jahren unmittelbar vor olympischen Sommerspielen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8) Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit brieflich oder per E-Mail an den Vorstand ihren Rücktritt erklären. Er wird mit Einlangen gültig. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist das Schreiben an die Generalversammlung zu richten.
- 9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer oder jede Vertrauensperson verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen.
- 10) Der Vorstandsvorsitz beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in Generalversammlungen und bei Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung gehen diese Aufgaben an die Stellvertretung über. Ist auch diese verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11) Beschlussfähigkeit des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b) Sollte der Vorstand nur aus zwei Personen bestehen, ist er nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. In diesem Fall sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie einstimmig getroffen werden.
 - c) Sollte der Vorstand aus drei oder vier Personen bestehen, von denen aber nur zwei anwesend sind, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie einstimmig getroffen werden.
- 12) Der Vorstandsvorsitz vertritt 'MENSA ÖSTERREICH' nach außen, insbesondere gegenüber Behörden.
- 13) Gegenüber Behörden ist der Vorstandsvorsitz allein zeichnungsberechtigt.
- 14) In allen finanziellen Angelegenheiten und im Schriftverkehr mit Geldinstituten ist das Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen allein zeichnungsberechtigt.



15) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für alle Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 9: Das LOKALSEKRETARIAT

- 1) Koordiniert die Aktivitäten der Lokalgruppe.
- 2) Vertritt die Interessen der Mitglieder seiner Lokalgruppe gegenüber dem Vorstand.
- 3) Repräsentiert die Lokalgruppe gegenüber den ortsansässigen Medien.
- 4) Berichtet einmal jährlich der Generalversammlung, wenn die Tagesordnung dies vorsieht.

§ 10: RECHNUNGSPRÜFUNG

- 1) Jährlich werden von der Generalversammlung mindestens zwei Mitglieder mit der Rechnungsprüfung betraut. Ihre Funktionsperiode dauert bis zum Ende der nächsten Generalversammlung. Sie dürfen keine andere Funktion im Vorstand ausüben. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Ihre Aufgabe liegt in der Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11: VERTRAUENSPERSON

Es kann eine oder mehrere Vertrauensperson(en) geben. Die Vertrauensperson/en wird/werden von der Generalversammlung gewählt. Die Aufgabe ist es, Beschwerden und Anregungen von Mitgliedern an den Vorstand von 'MENSA ÖSTERREICH' weiterzuleiten beziehungsweise in Konfliktfällen eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten zu suchen. Werden im Zuge der Prüfung von Sachverhalten Missstände entdeckt, ist deren Beseitigung anzustreben. Das kann bis zu entsprechenden Anträgen an die Generalversammlung führen.

Die Funktionsperiode endet durch Tod, Rücktritt, Beendigung der Mitgliedschaft bei 'MENSA ÖSTERREICH' oder Enthebung durch die Generalversammlung.

§ 12: Das SCHIEDSGERICHT

- 1) 'MENSA ÖSTERREICH' hat das Recht, über Mitglieder, die den Interessen von MENSA zuwiderlaufende Handlungen setzen, Sanktionen in Form von Rüge oder von Entzug der Mitgliedschaft zu verhängen. Solche Sanktionen dürfen erst nach fairer und objektiver Anhörung durch das Schiedsgericht erfolgen.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 3) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Es wird derart gebildet, dass
 - a) ein Streitteil den Vorstand zur Bildung eines Schiedsgerichts auffordert und zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft macht.
 - b) Innerhalb von zwei Wochen fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, innerhalb von weiteren zwei Wochen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
 - c) Innerhalb von zwei Wochen nach Nominierung der Mitglieder des Schiedsgerichts fordert der Vorstand diese auf, innerhalb von weiteren zwei Wochen mit einfacher Mehrheit ein fünftes Mitglied zur Schiedsgerichtsleitung zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Benennt innerhalb der Frist nur eine Streitpartei einen Kandidaten für die Schiedsgerichtsleitung, so gilt dieses Mitglied als gewählt.
 - d) Das so gewählte fünfte Mitglied führt den Vorsitz des Schiedsgerichts.



- e) Benennt keine der beiden Streitparteien einen Kandidaten für die Schiedsgerichtsleitung, so wird das Schiedsgerichtsverfahren vom Vorstand eingestellt.
- 4) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder von 'MENZA ÖSTERREICH' sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
 - 5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Der Beschluss muss von der Schiedsgerichtsleitung innerhalb von einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit Begründung an die Streitparteien ergehen. Er wird zeitgleich dem Vorstand zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur weiteren Durchführung übermittelt.
 - 6) Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt wegen Verletzung des Rechts auf eine faire und ausgewogene Anhörung an die Generalversammlung berufen werden. Die Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zugeleitet werden. Der Vorstand setzt den Streitfall auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.
 - 7) Die Generalversammlung entscheidet auch, wenn die zweite Streitpartei keine Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft macht.

§ 13: REFERENDUM

Ein Referendum bedeutet eine schriftliche Abstimmung oder ein E-Mail-Votum durch die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Referendum gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der eingelangten Stimmen es bejahen. Ein Referendum wird nur dann durchgeführt, wenn es von Vorstand oder Generalversammlung als notwendig erachtet wird (Ausnahme § 7 / 5c.).

§ 14: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG des VEREINES

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn bei einer dazu speziell einberufenen Generalversammlung die anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung mit 3/4 Mehrheit zu einem Referendum stellen, bei dem dann 2/3 aller abgegebenen Stimmen für die Auflösung sind.
- 2) Im Falle der Auflösung hat der Vorstand nach Abwicklung aller notwendigen Aktionen und Befriedigung aller Gläubiger das restliche Vereinsvermögen einer nicht auf Gewinn gerichteten Organisation zu übergeben, die ähnliche Vereinsziele in ihren Statuten aufweist.

§ 15: VERWALTUNGSORDNUNG und WAHLORDNUNG

In Ausführung zu den Statuten kann der Vorstand eine Verwaltungsordnung sowie eine Wahlordnung beschließen. Diese können einzelne Bestimmungen der Statuten interpretieren, sie jedoch keinesfalls abändern. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.